

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/8  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/8)

23. Dezember 2010

Original: Englisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

### Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge

### Kapitel 3.4 und 5.3: Größe von Großzetteln (Placards) und Kennzeichen

### Antrag Schwedens

#### ZUSAMMENFASSUNG

<b><i>Erläuternde Zusammenfassung:</i></b>	Harmonisierung der Bedingungen für die Verkleinerung der Großzettel (Placards) und Kennzeichen.
<b><i>Zu treffende Entscheidung:</i></b>	Aufnahme zusätzlicher Texte in Abschnitt 3.4.15, Absatz 5.3.1.7.4 und vorläufig in Abschnitt 5.3.6.
<b><i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i></b>	OTIF/RID/CE/2010/20 – Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen – Anbringung verkleinerter Kennzeichnungen an Wagen

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einführung

1. Dieses Dokument bezieht sich nur auf das Anbringen von Kennzeichen und Großzetteln (Placards) an Wagen und Fahrzeugen, nicht jedoch an Tanks, Containern usw.

## Hintergrund

2. Bei der 49. Tagung des RID-Fachausschusses hatte der Internationale Eisenbahnverband (UIC) einen Antrag betreffend die Anbringung verkleinerter Kennzeichen für begrenzte Mengen an Eisenbahnwagen unterbreitet.
3. Schweden ist für die Aufnahme der Möglichkeit der Verringerung der Kennzeichen für begrenzte Mengen an Eisenbahnwagen, sofern dafür bauartbedingte Gründe vorliegen. Schweden ist allerdings auch der Meinung, dass sich die Frage verkleinerter Kennzeichen für begrenzte Mengen nicht nur für den Eisenbahnverkehr, sondern auch für den Straßenverkehr stellt. Es könnte natürlich argumentiert werden, dass bei einer Beförderungseinheit mit einer höchstzulässigen Masse von mehr als 12 Tonnen und auch bei Eisenbahnwagen genügend Platz für ein Kennzeichen der Mindestgröße 250 mm × 250 mm vorhanden sein sollte. Dennoch kann es Fälle geben, in denen aus bauartbedingten Gründen nicht genügend Platz vorhanden ist, z.B. bei einem offenen Fahrzeug ohne Ladeabteil.
4. Darüber hinaus wäre es vorteilhaft, wenn die Bedingungen für die Anbringung aller Arten von Großzetteln (Placards) und Kennzeichen im Landverkehr harmonisiert werden könnten.
5. Dasselbe Argument wie für das Kennzeichen für begrenzte Mengen könnte für die Verringerung der Abmessungen des Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe herangezogen werden. Solche gefährlichen Güter könnten ebenfalls in kleinen Fahrzeugen befördert werden, wie sie für die Beförderung von Stoffen der Klassen 1 und 7 verwendet werden und bei denen die Großzettel (Placards) gemäß Absatz 5.3.1.7.4 ADR verkleinert werden dürfen. Im RID und im ADN ist die Möglichkeit der Verringerung der Abmessungen des Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe bereits berücksichtigt, da die Vorschriften des RID eine Verkleinerung aller Großzettel (Placards) zulassen und das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe wie ein Großzettel (Placard) behandelt wird.
6. Da die Vorschriften des ADR lediglich die Möglichkeit der Verkleinerung der Großzettel (Placards) für Fahrzeuge mit Stoffen der Klasse 1 oder 7 vorsieht, sind besser harmonisierte Vorschriften wünschenswert.
7. Da die Vorschriften für die Anbringung von Kennzeichen und Großzettel (Placards) in den verschiedenen Vorschriften für den Landverkehr bereits unterschiedlich sind, ist es zu diesem Zeitpunkt schwierig, vollständig harmonisierte Änderungen der Vorschriften vorzuschlagen.
8. Wenn der Antrag 2 betreffend die Verringerung der Abmessungen von Großzetteln (Placards) angenommen wird, ist der Antrag 3 nicht mehr erforderlich und kann zurückgezogen werden.
9. Für das Kennzeichen für erwärmte Stoffe wird kein Antrag unterbreitet, da bisher keine Probleme mit diesem Kennzeichen bekannt geworden sind. Sofern der Wunsch besteht, könnte jedoch ein Text wie in Antrag 3 vorbereitet werden.

## Antrag

### 10. Antrag 1, Kennzeichen für begrenzte Mengen

#### 3.4.15 Einen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"Wenn wegen der Größe und der Bauart des Wagens/Fahrzeugs die verfügbare Fläche für das Anbringen des vorgeschriebenen Kennzeichens nicht ausreicht, dürfen die Abmessungen des Kennzeichens auf 150 mm × 150 mm reduziert werden."

### 11. Antrag 2, Großzettel (Placards)

#### 5.3.1.7.4 erhält folgenden Wortlaut:

"5.3.1.7.4 Wenn wegen der Größe und der Bauart des Wagens/Fahrzeugs die verfügbare Fläche für das Anbringen der vorgeschriebenen Großzettel (Placards) nicht ausreicht, dürfen die Abmessungen der Großzettel (Placards)

- auf 150 mm × 150 mm,
- (nur ADR:) für die Klassen 1 und 7 auf 100 mm × 100 mm

reduziert werden. In diesem Fall sind die übrigen, für die Symbole, Linien, Ziffern und Buchstaben festgelegten Abmessungen nicht anwendbar."

### 12. Antrag 3, Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe

#### 5.3.6 In Abschnitt 5.3.6 einen zweiten Unterabsatz mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"Wenn wegen der Größe und der Bauart des Wagens/Fahrzeugs die verfügbare Fläche für das Anbringen des vorgeschriebenen Kennzeichens nicht ausreicht, dürfen die Abmessungen des Kennzeichens auf 150 mm × 150 mm reduziert werden."

## Begründung

13. Der Antrag führt nicht zu einer bedeutsamen Veränderung der gegenwärtigen Situation. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit zu erwarten. Stattdessen führt der Antrag zu einer Harmonisierung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter im Landverkehr.
-

**Überblick über die derzeitigen Vorschriften betreffend die Größe verschiedener Großzettel (Placards) und Kennzeichen auf Wagen/Fahrzeugen**

	<b>ADR</b>	<b>RID</b>	<b>ADN</b>
Großzettel (Placards)	Die Größe beträgt mindestens 250 mm × 250 mm.		
		Für Stoffe aller Klassen darf die Größe der Großzettel (Placards) ohne weitere Bedingungen auf 150 mm × 150 mm verkleinert werden.	
	Für Stoffe der Klassen 1 und 7 darf die Größe auf 100 mm × 100 mm verkleinert werden, wenn die auf dem Fahrzeug verfügbare Fläche für das Anbringen des Großzettels (Placards) nicht ausreichend groß ist. Diese Vorschrift gilt auch für die Beförderung in Tanks.		Für Stoffe der Klassen 1 und 7 darf die Größe auf 100 mm × 100 mm (Fahrzeuge) und 150 mm × 150 mm (Wagen) verkleinert werden, wenn die verfügbare Fläche für das Anbringen des Großzettels (Placards) nicht ausreichend groß ist. Diese Vorschrift gilt auch für die Beförderung in Tanks.
		Unauslöschbare Gefahrzeichen gemäß Absatz 5.2.2.1.2 dürfen verwendet werden.	
	<i>(Für kleine Tanks und Kleincontainer darf die Größe ohne weitere Bedingungen auf 100 mm × 100 mm verkleinert werden.)</i>		
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Das Kennzeichen ist wie ein Großzettel (Placard) zu behandeln und darf <i>nicht</i> verkleinert werden.	Das Kennzeichen ist wie ein Großzettel (Placard) zu behandeln und darf verkleinert werden.	Das Kennzeichen ist wie ein Großzettel (Placard) zu behandeln und darf bei Wagen, nicht jedoch bei Fahrzeugen verkleinert werden.
Kennzeichen für begrenzte Mengen	Die Größe beträgt mindestens 250 mm × 250 mm.		
Kennzeichen für erwärmte Stoffe	Die Seitenlänge beträgt mindestens 250 mm.		
Warnkennzeichen für Begasung	Die Höhe muss mindestens 250 mm, die Breite mindestens 300 mm betragen.		